



Jahrgang 45
Freitag, den 17.11.2017
Ausgabe 46/2017

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Laienspielgruppe Leeheim präsentiert:

Der Zauberer von Oz

Samstag,
25. November
und Sonntag,
26. November 2017

Einlass:
16.30 Uhr
Beginn:
17.00 Uhr

in der Heinrich-Bonn-Halle Leeheim

Vorverkauf:
6,- €
Abendkasse:
7,- €



Vorverkaufsstellen:

Apothek Leeheim · Hauptstraße 55 · 64560 Leeheim
HOPPLA, Bahnhofstraße 9, 64521 GG Dornheim (zu den bekannten Öffnungszeiten)

www.laienspielgruppe-leeheim.de
[facebook.com/LaienspielgruppeLeeheim](https://www.facebook.com/LaienspielgruppeLeeheim)

Broschüren günstig drucken

Künftig sparen bei Magazinen, Broschüren, Hochzeits-, Jubiläums- und Vereinszeitungen u. v. m.

- Ab 1 Exemplar lieferbar
- Spätkosten online berechnen
- Unkomplizierte Bestellabwicklung

Uns reicht schon ein PDF - den Rest erledigen wir!

www.flyerdruck.de

www.flyerdruck.de info@flyerdruck.de 02191 72 32 888

RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Offenlegung der Entwürfe der Haushaltssatzung 2018 nebst Anlagen und des Waldwirtschaftsplans 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 09. November 2017 durch den Magistrat eingebracht. Nach § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf mit allen Anlagen (inklusive des Wirtschaftsplans der Stadtwerke) nunmehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Haushaltsplanes und der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom **16. November bis 30. November 2017** im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Zimmer 115, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr
dienstags 7:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags 7.30 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Riedstadt, den 09.11.2017
 Der Magistrat der Stadt Riedstadt
 Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Bewirtschaftungsplan für das Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet)

Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
 Wanderfischgebiete im Rhein

Für das FFH-Gebiet 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“ liegt der Bewirtschaftungsplan nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vor.

Für dieses ca. 1270 ha große FFH-Gebiet, das das Land Hessen an die EU gemeldet hat, wurde ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, in dem die Maßnahmen dargestellt werden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes geeignet oder im Rahmen der Überwachung erforderlich sind.

Der Bewirtschaftungsplan soll vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und Pächtern der Grundstücke umgesetzt werden.

Für Einblick in die Bewirtschaftungsplanung des FFH-Gebietes 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“ und für Auskünfte steht weiterhin das Regierungspräsidium Darmstadt, Herr Bernd Schreiber, Tel.: 06151-12-6801, zur Verfügung.

Im Auftrag
 gez. Bernd Schreiber

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt

Stadtteil Wolfskehlen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Gewerbegebiet „Auf dem Forst II“

Beschluss zur Reduzierung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat am 09.11.2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen den Geltungsbereich des Gewerbebauungsplans „Auf dem Forst II“ im Stadtteil Wolfskehlen von 10,8 ha auf 5,7 ha zu reduzieren.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 30.
- Im Osten durch die Bahntrasse/S-Bahn Linien der Bundesbahn.
- Im Süden durch das bestehende Gewerbegebiet „Wolfskehlen-West II“ mit den Flurstücken Nr. 125, 126, 127, 128, 93, 94, 95, 107, 56/4.
- Im Westen durch das Handels- und Gewerbezentrum „Auf dem Forst“ mit den Flurstücken Nr. 48/17, 48/18, 48/25, 53/2.

Für den Planbereich ist der unmaßstäbliche Abgrenzungsplan vom 09.10.2017 maßgeblich:



Die Stadtverordnetenversammlung hat in gleicher öffentlicher Sitzung am 09.11.2017 den Bebauungsplanvorentwurf „Auf dem Forst II“ vom 09.10.2017 einschließlich Textteil und Begründung und den Vorentwurf der zusammen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

i. V. m. § 81 HBO gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung und einer zusätzlichen Planauslage nach § 3 Abs. 1 frühzeitig zu beteiligen.

Maßgebend sind folgende Unterlagen:

Bebauungsplanvorentwurf mit Datum vom 09.10.2017 mit zeichnerischem Teil einschließlich der Abgrenzung sowie Textteil und Begründung.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1

Die öffentliche Informationsveranstaltung findet statt am **Dienstag, den 28.11.2017 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus in Wolfskehlen**

Bei dieser Veranstaltung wird der Bebauungsplan vorgestellt und die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vorgestellt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Zu dieser Informationsveranstaltung laden wir hiermit ein.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **27.11.2017 bis 05.01.2018** je einschließlich, im Rathaus der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathausplatz 1, im Stadtteil Goddelau, Bauamt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht vom 09.10.2017, erstellt von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Stuttgart
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Oktober 2017, erstellt von IUS Weibel & Ness, Heidelberg
- Schalltechnische Untersuchung vom Oktober 2017, erstellt von Modus Consult, Bruchsal
- Verkehrsuntersuchung vom März 2013, erstellt von R + T, Darmstadt
- Geotechnische Ergänzungsuntersuchung vom Mai 2005, erstellt von BGU, Darmstadt
- Versickerungsgutachten vom April 2005, erstellt von BGU, Darmstadt

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, auch Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen, sich an o. g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Da das Ergebnis der Behandlung mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung) beraten und entschieden werden.

Die Stellungnahmen der Bürger werden in den Gremienvorlagen anonym behandelt.
Unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem Bebauungsplanvorentwurf vom 09.10.2017:



Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. September 2017 liegt vom 20. bis 24. November 2017 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Satzung der Stadt Riedstadt

über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 04.09.1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in der Fassung vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz am 12.03.2016 (GVBl. I S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 09. November 2017 nachstehende Satzung der Stadt Riedstadt über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge und der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Riedstadt betreibt die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge und die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge sind zur Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern im Sinne des § 1 des Hess. Gesetzes zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge bestimmt, solange die Aufwendungen nach § 7 dieses Gesetzes erstattet werden.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Riedstadt bestimmten Gebäude und Räume; dies können auch Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge sein.
Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Stadt zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft zu beziehen (§ 20 Abs. 1 Asyl-VFG), bleibt davon unberührt.

(4) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(5) Bei diesen Gebäuden und Räumen handelt es sich nicht um Wohnungen, sondern um Notunterkünfte. Sie erfüllen lediglich die Mindestanforderungen, die an eine menschenwürdige Unterbringung gestellt werden. Es kann sich dabei auch um Gemeinschaftsunterkünfte handeln.

(6) Der Bürgermeister bestimmt im Einzelnen, welche Räumlichkeiten als Obdachlosenunterkunft genutzt werden.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge und der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die eingewiesene Person die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt mit der vorher angezeigten Auszug aus der Unterkunft oder durch schriftliche Räumungs- oder Umsetzungsverfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere wenn

- die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen gefunden hat;
- der oder den eingewiesenen Person(en) eine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann;
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- bei einer von der Stadt angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
- der oder die Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat benutzt;
- der/die Benutzer(in) Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassene Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der/die Benutzer(in) der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume und das eventuell überlassene Inventar und Zubehör pfleglich zu behandeln.

Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Riedstadt vorgenommen werden. Die Schäden am Außen- oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft sind unverzüglich der Stadt Riedstadt zu melden.

(4) Die Haltung von Tieren ist untersagt.

(5) Von der/dem Benutzer/in ohne Zustimmung der Stadt Riedstadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann diese auf Kosten des/der Benutzers(in) beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte an angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5**Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer(in) dies der Stadt Riedstadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der/die Benutzer(in) haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer(in) auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer(in) haftet, kann die Stadt Riedstadt auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6**Mitteilungspflicht**

Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug aus der Notunterkunft unverzüglich der Stadt Riedstadt mitzuteilen. Dies gilt ebenso für alle das Benutzungsverhältnis betreffende Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der eingewiesenen Personen.

§ 7**Straßenreinigung, Hausfrieden**

(1) Der/die Benutzer(in) obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung); das Nähere wird in der Hausordnung geregelt.

(2) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Bestehende Hausordnungen sind einzuhalten.

§ 8**Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer(in) selbst nachgemachten, sind der/dem Beauftragten der Stadt Riedstadt zu übergeben. Der/die Benutzer(in) haftet für alle Schäden, die der Stadt Riedstadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 9**Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Riedstadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10**Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z.B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jede(r) Benutzer(in) muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11**Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer(in) seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung bzw. Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte**§ 12****Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

(1) Die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften ist gebührenpflichtig.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft im Rahmen einer rechtlichen Zweckgemeinschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 13**Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14**Gebührenmaßstab und Gebührenschild**

(1) Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge (§ 1 Abs. 2) einschließlich der Betriebskosten ist in dem Hess. Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und der diesbezüglichen Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt; diese gesetzlichen Bestimmungen sind insoweit Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bemessungsgrundlage der Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte ist der Flächenanteil der zugewiesenen Unterkunft. Sie beinhaltet die tatsächlichen Kosten für Kaltmiete, Kosten für Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherungen, Stromverbrauch, Heizkosten). Kosten für die Bereitstellung einer persönlichen Grundausstattung und Teilmöblierung sind nicht enthalten. Diese sind zusätzlich zu erstatten.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte beträgt für die Objekte:

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Bensheimer Weg 5 | 15,56 € - inkl. NK/qm |
| Walther Rathenau Str. 88 (alt) | 10,13 € - inkl. NK/qm |

Muss bei Vollbelegung aller Unterkünfte die Unterbringung in kurzfristig angemieteten Räumen oder in Pensionen/Hotels erfolgen, werden die tatsächlichen Kosten als Benutzungsgebühren festgelegt.

(4) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 3 wird vom Tage des Einzuges bis zum Ablauf des Tages an dem die Räumung erfolgt, berechnet. Im Zweifel gilt als der Tag der Räumung der Tag, an dem die Stadt Riedstadt Kenntnis von der Räumung erlangt.

(5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühren ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und in der Folgezeit bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Riedstadt zu zahlen.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer(in) nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 16**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Riedstadt zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenschilderhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt Riedstadt ist befugt, auf der Grundlage von nach Angaben der Gebührenpflichtigen ermittelten Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenschilderhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

IV. Schlussbestimmungen**§ 17****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 18**Außerkraftsetzung seitheriger Rechtsvorschriften**

Die bisherige Satzung der Stadt Riedstadt über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften vom 28. September 2006 verliert mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Riedstadt, den 9.11.2017

Der Magistrat der Stadt Riedstadt
 Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Entwicklung des Wolfskeher Gewerbegebietes

Bürgerinformationsveranstaltung am 28. November im Bürgerhaus

Demnächst liegen die Planungen zur Erweiterung des Gewerkeparks RIED in Wolfskehlen öffentlich aus, nach dem die Stadtverordnetenversammlung in ihrer jüngsten Sitzung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Der Magistrat der Stadt Riedstadt nimmt diesen weiteren Planungsschritt zum Anlass, seine Bürgerinnen und Bürger über die detaillierte Planung in einer gesonderten Veranstaltung zu informieren. Alle Interessierten sind für **Dienstag, 28. November um 19:00 Uhr** in den Saal des Bürgerhauses Wolfskehlen (Albert-Schweitzer-Straße 2) ein.

Konkret geht es um ein 4,9 Hektar großes Areal, das sich an das bestehende Gewerbegebiet „Auf dem Forst“ bis zur Bahnlinie Wolfskehlen anschließt. Helga Lambert vom Planungsunternehmen „LBBW Kommunalentwicklung“, Stuttgart wird die veränderten Planungen im Einzelnen erläutern. Dabei wird deutlich werden, dass die Anregungen der Anwohner der Bahnstrecke und der Bürgerinitiative „Lärmschutz für Wolfskehlen“ in die aktuellen Planungen mit eingeflossen sind. So wird die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe Richtung Bahngleise abnehmen, um damit mögliche Lärmreflexionen durch den Zugverkehr zu verringern. Außerdem sieht der Bebauungsplan eine Regelung vor, wonach die Gebäude entlang der Bahnlinie mit schallabsorbierenden Fassaden errichtet werden müssen.

An dem Abend wird auch die Firma Modus Consult vertreten sein. Die Lärmgutachter sind die gleichen, die auch für die Bahn AG mit der Planung der für 2019 vorgesehenen Lärmschutzwand befasst sind. „So ist sichergestellt, dass das erforderliche Lärmberechnungen aus einer Hand kommen“, erklärte Bürgermeister Marcus Kretschmann bereits bei der öffentlichen Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses. Im Rathaus ist man sich sicher, dass die Lärmbelastung für das Wolfskeher Wohngebiet rund um den Bahnhof gegenüber dem heutigen Niveau verringert werden kann.

Der Bürgermeister hofft, dass die Anwohnerversammlung für Fragen und Diskussionen genutzt wird.

Für mich nutzlos - für andere brauchbar!

Zu schade zum Wegwerfen

Kostenlose Angebote von Möbeln und sonstigem Hausrat
 Info-Telefon Fachgruppe Umwelt 181-321

Massivholzbett, 1 x 2 m, inkl. Lattenrost, Matratze, Federbett, Kopf- und Fußteil höhenverstellbar, Matratzenhöhe 50 cm über dem Fußboden

Tel. 0176 38205425

Sitzgruppe (terrakottafarben), 2 Zweisitzer und ein Sessel
 Tel. 06158 3066

Boxspring-Doppelbett

gut erhalten, abzugeben in Crumstadt, Telefon 84695

Aus der Polizeiarbeit

Krimineller bestiehlt 80-Jährige

Ein bislang noch unbekannter Täter hatte es am Donnerstagnachmittag (09.11.) auf eine 80 Jahre alte Seniorin abgesehen. Gegen 15 Uhr klingelte er bei der Frau im Stadtteil Wolfskehlen und gab vor, zu

ihrem Sohn zu wollen. Da der Sohn nicht zu Hause war, verließ die Kriminelle nach etwa zehn Minuten das Haus.

Während seines Aufenthalts gelang es ihm nach ersten Ermittlungen unbemerkt die EC-Karte der 80-Jährigen zu stehlen und damit später mehrere Hundert Euro bei einer Bank abzuheben. Die Ermittler der Polizei in Groß-Gerau haben Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet und hoffen auf Zeugenhinweise (06152/175-0).

In diesem Zusammenhang rät die Polizei erneut: Kriminelle sind kreativ und nutzen unterschiedliche Maschen, um an Beute zu gelangen. In den meisten Fällen ist ihr größtes Hindernis die geschlossene Haustür. Deswegen überlegen Sie immer, wen Sie einlassen. Bieten Sie an, das gewünschte Glas Wasser, Zettel & Stift nach draußen zu geben oder die gesuchte Person selbst zu verständigen. Seien Sie misstrauisch und ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate oder alarmieren Sie bei geringsten Zweifeln die Polizei.

Auto gestohlen (GG-A 5005) / Zeugen gesucht

Auf einen grauen Audi A5 Coupe hatten es bislang noch unbekannt Täter bei einem Diebstahl in der Nacht zum Freitag (10.11.) abgesehen. Zwischen 20 Uhr am Vorabend und 7 Uhr am Morgen entwendeten die Kriminellen das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen GG-A 5005, das in der Philipp-Schäfer-Straße im Stadtteil Erfelder abgestellt war. Eine sofort eingeleitete Fahndung der Polizei verlief noch ohne Erfolg. Zeugen, die verdächtige Personen bemerkt oder Hinweise zum Verbleib des Autos haben, werden gebeten, sich unter der Rufnummer 06142/696-0 beim Kommissariat 21/22 zu melden.

Verkehrsunfall mit 2 leicht Verletzten, beide Fahrer alkoholisiert

Am 12.11.2017 um 23.10 Uhr fuhr ein 32-jähriger Riedstädter mit seinem Mercedes die K158 aus Richtung Wolfskehlen kommend in Richtung B44. Hinter ihm fuhr ein 33-jähriger Riedstädter mit seinem Skoda. Auf Grund nicht angepasster Geschwindigkeit kam der vorausfahrende 32-jährige in einer Linkskurve auf der feuchten Fahrbahn ins Rutschen und kam von der Fahrbahn ab.

Der dahinter fahrende Riedstädter rammte das abbremsende Fahrzeug des 32-jährigen und beide Fahrzeuge landeten schließlich in Straßengraben.

Der Mercedes stieß noch seitlich gegen einen Baum und erlitt Totalschaden. Beide Unfallbeteiligte wurden leicht verletzt. Durch die Streife der Polizei Groß-Gerau konnte festgestellt werden, dass beide Unfallbeteiligten unter Alkoholeinfluss standen. Nach Atemalkoholtests, die 1,45, bzw. 2,02 Promille ergaben, wurde eine Blutentnahme durchgeführt. Die Führerscheine wurden durch die Polizei einbehalten. Es entstand ein Gesamtschaden von 18.000 EUR

Weißer Toyota von Autohausgelände gestohlen

Einen auf dem Hof eines Autohandels in der Griesheimer Straße in Wolfskehlen abgestellten weißen Toyota IQ, im Wert von zirka 8000 Euro, entwendeten Kriminelle in der Nacht zum Samstag (11.11.) auf bislang unbekannt Weise. An dem Fahrzeug waren keine Kennzeichen angebracht. Wer Hinweise, insbesondere zum Verbleib der gestohlenen Toyotas geben kann, wird gebeten, sich unter der Rufnummer 06142/696-0 an die Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) zu wenden.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Redaktionsschluss-Vorverlegung 2017

Die Feiertage im Jahr 2017 machen eine **Vorverlegung des Redaktionsschlusses** und somit ein früheres Eintreffen der digitalen Daten **im Verlag** erforderlich.

KW 51/2017 - Weihnachten

Redaktionsschluss:

Dienstag, 19. Dezember 2017, 9 Uhr

KW 52/2017 - Silvester/Neujahr

Ihre Riedstädter Nachrichten erscheinen nicht.

LINUS WITTICH Medien KG
 www.wittich-foehren.de

